

I n s e r a t e.

Verwendung von Korrespondenzkarten nach dem Auslande.

In Folge eines mit den betreffenden Postverwaltungen erlangten Einverständnisses können vom 1. Jänner 1873 an die schweizerischen Korrespondenzkarten auch im Postverkehr mit den deutschen Staaten zur Frankotage von 10 Rp. und übrigens unter gleichen Bedingungen wie im Schweiz. internen Postverkehr verwendet werden.

Da der Tagwerth des Stempels nur 5 Rp. beträgt, so ist die Frankotage durch Verwendung einer Frankomarkte von 5 Rp. zu ergänzen, welche unmittelbar neben dem Tagstempel auf der Korrespondenzkarte aufgeklebt wird.

Unter den für die Briefe festgesetzten Bedingungen können Korrespondenzkarten nach diesen Ländern auch rekommandirt und zur Expressbestellung aufgegeben werden.

Nach andern als den genannten Ländern werden bis auf weiteres Korrespondenzkarten nur zu den Tagbedingungen der Briefe, unter Frankirung, befördert.

Bern, den 20. Dezember 1872.

Das Schweiz. Postdepartement.

Versteigerung.

Am 27. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in Wangen an der Aare folgendes Geniemateriel gegen Vaarzählung öffentlich versteigert:

Pontons und Pontonswagen mit Ketten, Borwagen und bezgleichen, nach altem Modell.

Bern, den 13. Dezember 1872.

Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels.

Bekanntmachung.

In der auf 1. Januar 1873 erschienenen Ausgabe des schweizerischen Zolltarifs beliebe man die nachstehenden Ergänzungen und Berichtigungen anzubringen:

Tarif für die Einfuhr.

Es soll heißen:

Auf Seite 25,	Kateg. IV.	2.	Aluminium statt Alumine.
„ „ 46	„ VII.	2.	Ammoniak und krystallisirtes schwefelsaures Ammoniak.
„ „ 46 u. 47	„ VII.	2.	Chemische Produkte und Säuren. In dieser Rubrik ist Kali chromsaures (Chromate de potasse) zu streichen und dasselbe auf Seite 48 und 49 bei Kali, blausaures, gelbes (Prussiate de potasse jaune) einzuschalten, zum Zollansätze von Fr. 1. 50.
„ „ 47	„ „	„	Bei Chromate de plomb ist oxyde de plomb zu streichen. Letzteres ist auf Seite 51, VII. 3 unter Litharge de toute espèce zu 50 Cts. begriffen.
„ „ 48	„ „	„	Bei Eisenbeize sind die Worte schwefelsaures und Eisenvitriol zu streichen.
„ „ „	„ „	„	Bei Natron u. s. w. ist hinzuzufügen rohes und calcinirtes.
„ „ „	„ „	„	Nach Schwefelsäure sind als besondere Positionen einzuschalten: Soda essigsaure, mit einem Ansätze von 75 Cts. Ferner: Thonerde, schwefelsaure und essigsaure, zu 75 Cts. und Vitriol aller Art, zu 30 Cts. vom Zentner.
„ „ „	„	3.	Chromroth und Chromgrün, statt Chromgelb roth und grün.
„ „ 49	„ VII.	2.	Acide citrique et citrate de chaux statt citrate de chaux.
„ „ „	„ „	2.	Bei der fünften Position sind die Worte Sulfate und vitriol de fer zu streichen.
„ „ „	„ „	2.	Carbonate de soude statt sulfate de soude.
„ „ „	„ „	2.	Nach Acide sulfurique sind als besondere Positionen einzuschalten: Acétate de soude, zu 75 Cts. Ferner Sulfate et acétate d'alumine, zu 75 Cts. und Vitriol de toute espèce zu 30 Cts.
„ „ „	„ „	3.	Am Schlusse der Position Couleurs d'aniline ist beizufügen carmin.
„ „ 50 u. 51.	„ „	„	Graphit (Graphite) der Zoll beträgt 30 Cts. statt Fr. 2.

- Auf Seite 51 u. 52 Kat. VII. 3. Nach Safran (Safran) ist als besondere Position einzuschalten: Schmalte zu 75 Cts. (Smalte).
- „ „ 52 „ VIII. 1. Bei Gemälberahmen, lakirte, ist hinzuzufügen: oder begypste.
- „ „ 53 „ „ „ Bei Cadres de tableau, avec ou sans tableau, vernis ist hinzuzufügen: ou gypsés.
- „ „ 56 „ IX. 1. Fünfte Position: Spiegel und Spiegelglas von und über zwei Quadratfuß, statt vier Quadratfuß.
- „ „ 56 u. 57 „ X. 1. Cement (Ciment) zählt 15 Cts. per Quathierlast, statt per Zentner. Phosphorite (Phosphorites) sind zollfrei, fallen mithin aus der Position Cement weg.

Tarif für die Ausführung.

- Auf Seite 64 Kateg. XIII 2. Maulthiere und Mulesel nur Fr. 1. 50 statt Fr. 3.
Pferde Fr. 1. 50 statt Fr. 3
- „ „ 65 „ „ „ Mules et Mulets Fr. 1. 50 statt Fr. 3.
Chevaux Fr. 1. 50 statt Fr. 3.

Bern, den 10. Dezember 1872.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Generalkonsul in St. Petersburg hat mit Depesche vom 2. d. Mts. dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß im Zsioumbezirk (Gouvernement Kharkow) eine Frau Anna Kabalgar?, welche Angehörige der Schweiz sein soll, gestorben sei und 381 Silberrubel 88 Kopeken hinterlassen habe.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich als rechtmäßige Erben der Frau Kabalgar auszuweisen im Falle sind, ihre Erbansprüche dem schweiz. Generalkonsulat in St. Petersburg zuhanden des Friedensrichters der fünften Sektion des Zsioumbezirktes einsenden können.

Bern, den 9. Dezember 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Bundesrath hat anlässlich eines kürzlichen Vorganges einen Entscheid gefasst, wonach alte *) Maschinen und Maschinenteile zum Zolle von 30 Rp. per Zentner, gleich dem Bruch Eisen zugelassen werden dürfen, unter der Bedingung, daß dieselben vor der Verzollung zerfchlagen oder sonstwie zur fernern Verwendung als Maschinen oder Maschinenteile unbrauchbar gemacht werden.

Wer sich dieser Bedingung nicht unterzieht, hat für alte Maschinen und Maschinenteile den nämlichen Zoll zu entrichten, wie für neue, da im Zolltarif kein diesfälliger Unterschied besteht.

Bern, den 3. Dezember 1872.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

*) Nicht alle Maschinen, wie es auf Seite 796 und 858 hervor tritt steht.

Stellenausfchreibung.

Die gesetzlich dreijährige Amtsdauer des Stellvertreters des Kanzlers, des Archivars und des Registrators der Eidgenossenschaft geht mit dem 31. Dezember nächsthin zu Ende. Schweizerbürger, welche sich um die eine oder andere dieser Stellen zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen schriftlich und mit ihren Studien- und Sittenzeugnissen versehen bis zum 28. Dezember dem eidg. Departement des Innern einzugeben. Die jetzigen Inhaber jener Beamtungen werden ohne weiters als angemeldet betrachtet.

Bern, den 30. November 1872.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1873 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 23. November 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Ausfchreibung.

Die Stelle eines Oberzolldirektors bei dem Schweiz. Handels- und Zolldepartement wird zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldefrist geht bis zum 15. Januar 1873.

Auskunft über Befoldungsverhältnisse und Dienftobliegenheiten dieser Beamtung erteilt das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bern, den 13. Dezember 1872.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu gefchehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle fein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Befoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnede Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Bern. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Postkommis in Langenthal. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Bureauchef in Locle. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 4) Stadtbriefträger in Basel. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 5) Stadtbannbriefträger in Basel. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 6) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 3. Januar 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 7) Telegraphist in Küblis (Graubünden). Jahresbefoldung Fr. 240 nebst Dep.schenprovision. Anmeldung bis zum 1. Januar 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Wellenz.
-

- 1) Briefträger in Vivis. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Landbriefträger in Stäffis. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1872 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Briefträger in Hauts-Geneveys (Neuenburg). Anmeldung bis zum 27. Dezember 1872 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Posthalter und Briefträger in Olivone (Tessin). Anmeldung bis zum 27. Dezember 1872 bei der Kreispostdirektion Bellinz.
- 5) Posthalter in Erlen (Thurgau). Anmeldung bis zum 27. Dezember 1872 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 6) Telegraphist in Oberhofen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 1. Januar 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Olivone (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 1. Januar 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellinz.
- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Bern. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1872 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Bern.
- 9) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1872 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1872
Date	
Data	
Seite	934-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.